



BUNDEMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/3

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

GZ. 040010/7-Pr.4/03

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-

Sachbearbeiter/in:
Dr. Balkanyi
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1565
Internet:
.....@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkten, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens 24. April 2003 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

28. März 2003

Für den Bundesminister:

Mag. Wallner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Parlament

Präsident des Nationalrates

Bundesbehörden

BMsozSG Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission c/o

Referat III/3

Bundeskanzleramt Staatssekretär Franz Morak

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und Datenschutzrat

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport- Sektion II/ Zentrale

Personalkoordination

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abteilung I/22

Bundesvergabeamt

Finanzprokurator

Präsidenschaftskanzlei

Rechnungshof

Statistik Österreich

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Volksanwaltschaft

Landesbehörden

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Amt der Tiroler Landesregierung
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund
Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate

Ressortinterne

BMF Sektion I
BMF Sektion II
BMF Sektion III
BMF Sektion IV
BMF Sektion VI

Artikel. Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2002, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen der Abs.1 bis 4 sind auch auf Entwürfe für gemeinschaftsrechtliche Vorschriften (Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen gemäß Art 249 des EG-Vertrages, BGBl. III Nr. 86/1999) sowie auf Entwürfe für Entscheidungen gemäß den Titeln V und VI des Vertrages über die Europäische Union, BGBl. III Nr. 85/1999, anzuwenden. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen obliegt dem jeweils zuständigen Bundesminister und hat sich insbesondere auf die Veränderung der Mittel zur Finanzierung des Gesamthaushaltes gemäß Art. 269 des EG-Vertrages (§ 16 Abs. 3a) und auf jene Ausgaben des Bundes zu beziehen, die für Maßnahmen auf Grundlage der im 1. Satz genannten Vorschriften voraussichtlich zu leisten sein werden. Der Bundesminister für Finanzen hat hiezu Richtlinien zu erlassen.“

2. Im § 16 Abs. 2 wird nach der Z 15 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und sodann folgende Z 16 angefügt:

„ 16. Einnahmen aus Kapitalzahlungen bei der Aufnahme und Ausgaben aus Kapitalzahlungen bei der Rückzahlung von zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten und Devisentermingeschäften, soweit deren Erlöse bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung veranlagt werden (§ 40 Abs. 3), in der Höhe der Anschaffungskosten.“

3. § 20 Abs. 5 lautet:

„(5) Als Ausgaben für „Förderungen“ sind die Ausgaben für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu veranschlagen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Ausgenommen von dieser Veranschlagung sind Ausgaben für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 F-VG 1948 sowie für Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, einheitliche Bestimmungen über die Gewährung von Förderungen zu erlassen.“

4. § 45 Abs. 5 lautet:

„(5) Ausgenommen von der in den Abs.1 bis 4 enthaltenen Regelung sind jene Vorbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Verpflichtung (§ 20 Abs. 7) oder aus einem Dauerschuldverhältnis ergeben. Eine gesonderte bundesgesetzliche Ermächtigung gemäß Abs. 4 ist nicht erforderlich, wenn bereits in einem Bundesgesetz die Festsetzung von Finanzierungsbeträgen für mehrere Finanzjahre durch haushaltsleitende Organe für Rechtsträger, deren Finanzierung durch den Bund zu erfolgen hat, vorgesehen ist.“

5. Im § 53 Abs. 1 entfällt die Z 3.

6. § 63 Abs. 7 Z 2 lautet:

„ 2. Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Kapitalgesellschaften, wenn diese Beteiligung ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals) übersteigt; die Herabsetzung des Grundkapitals (Stammkapitals) stellt, sofern dadurch die Beteiligung des Bundes nicht verändert wird, keine Verfügung über Bundesvermögen dar;“

7. § 65c lautet:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen darf

1. Kreditoperationen in Ausübung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art.42 Abs.5 B-VG enthaltenen Ermächtigungen zur Vornahme von Kreditoperationen für sonstige Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, oder für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durchführen und abschließen; aus diesen Mitteln hat der Bundesminister für Finanzen sodann in Ausübung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art.42 Abs.5 B-VG jeweils enthaltenen Ermächtigungen den jeweiligen Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden Darlehen zu gewähren oder den betreffenden Rechtsträgern Finanzierungen zu gewähren, dabei die Rahmenbedingungen des §65b zu beachten und sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen; Kreditoperationen für sonstige Rechtsträger oder Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht als Finanzschulden des Bundes zu behandeln;
2. Währungstauschverträge abschließen, um sodann Verträge mit sonstigen Rechtsträgern, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß §1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, oder mit Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden einzugehen, um Verpflichtungen aus Kreditoperationen jener Rechtsträger oder jener Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durch inhaltliche Überbindung der Forderungen und Verpflichtungen aus diesen Währungstauschverträgen nachträglich zu ändern. Dabei hat er sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen. Der jährliche Höchstbetrag der Kapitalverpflichtungen des Bundes aus diesen Währungstauschverträgen darf 10 vH der zu Beginn des vorangegangenen Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge nicht überschreiten, wobei die sonstigen Bestimmungen des § 65b Abs. 3 Z 1 lit. b zu beachten sind.

(2) Darlehens- und Währungstauschverträge gemäß Z1 und 2 mit Gemeinden und Gemeindeverbänden haben zur Voraussetzung, dass das jeweiligen Land gegenüber dem Bund eine Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder eine Garantie übernimmt.“

8. § 80 Abs. 4 lautet:

„(4) Voranschlagsunwirksam dürfen nur Einnahmen und Ausgaben gemäß § 16 Abs. 2 Z 3 und 9 bis 14 sowie 16 verrechnet werden.“

9. Im § 100 wird nach Abs. 29 folgender Abs. 30 angefügt:

„(30) § 14 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 15 und 16, § 20 Abs. 5, § 45 Abs. 5, § 63 Abs. 7 Z 2, § 65c und § 80 Abs. 4 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2003 treten am Tag nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft; zugleich tritt § 53 Abs. 1 Z 3 außer Kraft.

Vorblatt

Zu Art. .. (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes - BHG):

Inhalt:

Präzisierung haushaltsrechtlicher Bestimmungen und Aufnahme einer Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, unter Heranziehung der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) auch mit Gemeinden und Gemeindeverbänden Darlehens- und Währungstauschverträge abzuschließen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, was mit den Grundsätzen einer effizienten und sparsamen Verwaltung und einer gesamtstaatlichen Finanzplanung nicht vereinbar wäre.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Während einige Änderungen (wie z.B. Z 6) zu Vereinfachungen im Verwaltungsablauf führen werden und insoweit nicht bezifferbare Einsparungen erwarten lassen, können andere Änderungen (wie z.B. Z 1) zwar einen gewissen, nicht näher bezifferbaren, administrativen Mehraufwand verursachen, der aber durch die höhere Transparenz der finanziellen Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen der EU in einem sehr frühen Stadium mehr als kompensiert werden wird.

Auf Ebene der Gemeinden und Gemeindeverbände lässt die Möglichkeit der Finanzierung über den Bund und die ÖBFA Einsparungen erwarten.

Konformität mit dem EU-Recht:

Diese Regelungen gehen mit den Bestimmungen der EU konform.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zu Art. (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes - BHG):

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Um die finanziellen Auswirkungen sämtlicher rechtsetzender Maßnahmen der EU schon im Entwurfsstadium abschätzen zu können, ist insoweit eine entsprechende Verdeutlichung der Kalkulationspflichten angezeigt.

Darüber hinaus soll ausdrücklich klargestellt werden, dass der Bundesminister für Finanzen im Interesse einer ökonomischen Verwaltungsführung einheitliche rechtliche Rahmenbestimmungen für die Gewährung von Förderungen zu erlassen hat.

Da das Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000, die Bildung von Rücklagen für Bauvorhaben und Liegenschaftsankäufe des Bundes grundsätzlich obsolet gemacht hat, ist eine entsprechende Anpassung an die geänderte Rechtslage erforderlich geworden.

Überdies soll eine Klarstellung erfolgen, dass die Herabsetzung des Grundkapitals (Stammkapitals), sofern dadurch die Beteiligung des Bundes nicht verändert wird, keine Verfügung über Bundesvermögen darstellt.

Der Bundesminister für Finanzen soll auch ermächtigt werden, unter Heranziehung der ÖBFA Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 65c zu finanzieren.

Durch eine Änderung bestimmter Verrechnungsvorschriften sollen weitere Vereinfachungen erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Vereinfachungen im Verwaltungsablauf lassen nicht bezifferbare Einsparungen erwarten. Andere Änderungen (wie z.B. die Kalkulationspflicht gemäß Z 1) werden zwar einen gewissen, nicht näher bezifferbaren, administrativen Mehraufwand verursachen. Dieser wird aber durch die höhere Transparenz finanzieller Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen der EU in einem sehr frühen Planungsstadium mehr als kompensiert werden.

Die neu geschaffene Finanzierungsmöglichkeit für Gemeinden und Gemeindeverbände lässt entsprechende Einsparungen in ihrem Bereich erwarten.

Kompetenzgrundlage:

Art. 51 Abs. 6 B-VG.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Art. (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes - BHG):

Zu Art.Z 1 (§ 14 Abs. 6 BHG):

In § 14 Abs. 1 bis 4 werden die Kalkulationspflichten (Abs. 1 bis 3) im Zusammenhang mit rechtsetzenden Maßnahmen festgelegt. Gemäß § 14 Abs. 4 iVm § 15 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 besteht darüber hinaus eine Koordinationspflicht, welche den Abschluss zwischen- und überstaatlicher Vereinbarungen und die auf dieser Grundlage in Aussicht genommenen Maßnahmen grundsätzlicher Art betrifft, also mittelbar auch rechtsetzende Maßnahmen im Rahmen des Gemeinschaftsrechtes.

Seit der EU-Mitgliedschaft Österreichs werden wesentliche Kompetenzen zur Rechtsetzung durch die Gemeinschaft wahrgenommen; diese Akte der Rechtsetzung haben in aller Regel mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf den Bund und den Bundeshaushalt.

Die gemäß § 14 bestehenden Pflichten sollen nun hinsichtlich der Kalkulationspflicht auch auf Gemeinschaftsrechtsvorschriften ausgedehnt und die diesbezügliche Koordinationspflicht verdeutlicht werden. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen sollte insbesondere

?? die Ausgaben der öffentlichen Haushalte in Österreich,
 ?? die Eigenmittelverpflichtungen (§ 16 Abs. 3a BHG) sowie
 ?? den Nutzen, welcher auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Maßnahme für Österreich zu erwarten ist, insbesondere allfällige Rückflüsse aus dem EU-Haushalt,
 umfassen. Diese Kalkulationspflicht obliegt dem jeweils zuständigen Bundesminister (Art. 73 Abs. 2 B-VG).

Die Kalkulationspflicht gemäß Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt, BGBl I Nr. 35/1999, bleibt hievon unberührt.

Zu Art. ... Z 2 und 8 (§ 16 Abs. 2 Z 15 und 16, § 80 Abs. 4 BHG):

Durch diese Maßnahme stehen voranschlagswirksam verrechneten Kursverlusten/-gewinnen aus zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten voranschlagswirksam verrechnete Kursverluste/-gewinne aus der entsprechenden Veranlagung gegenüber. Dies bewirkt eine sachgeordnete Verrechnung der Absicherung von Wechselkursrisiken durch Veranlagung. Bei Teilveranlagung des Erlöses ist die Bestands- und Erfolgs-Verrechnung aliquot vorzunehmen.

Zu Art. ... Z 3 (§ 20 Abs. 5 BHG):

Diese Bestimmung soll klarstellen, dass – unbeschadet der Zuständigkeit der haushaltsleitenden Organe zur Gewährung von Förderungen - vom Bundesminister für Finanzen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einheitliche Bestimmungen insbesondere über die Vorgangsweise bei der Gewährung und Abwicklung von Förderungen zu erlassen sind.

Zu Art. ... Z 4 (§ 45 Abs. 5 BHG):

Wenn ein Bundesgesetz vorsieht, dass der Bund bei Rechtsträgern, die er zu finanzieren hat, für mehrere Finanzjahre einen Gesamtbetrag für deren Finanzierung festzusetzen hat, soll aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht noch eine zusätzliche bundesgesetzliche Ermächtigung gemäß § 45 Abs. 4 erforderlich sein.

Unabhängig davon ist in jedem Fall das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

Zu Art. ... Z 5 (§ 53 Abs. 1 Z 3 BHG):

Auf Grund der Neuregelung des Immobilienvermögens des Bundes durch das Bundesimmobiliengesetz werden neue Bauvorhaben (auf bisherigen Bundesliegenschaften) jeweils von der BIG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt.

Die bisherige Rücklagenbildungsmöglichkeit für Bauvorhaben und Liegenschaftsankäufe des Bundes ist dadurch grundsätzlich obsolet geworden. Sollte im konkreten Einzelfall dennoch eine Rücklagenbildung erforderlich sein, kann mit einer Ermächtigung im jeweiligen Bundesfinanzgesetz (§ 53 Abs. 4) das Auslangen gefunden werden.

Zu Art. ... Z 6 (§ 63 Abs. 7 Z 2 BHG):

Dieser Bestimmung zufolge ist eine Verfügung über Beteiligungen des Bundes an Kapitalgesellschaften dann von den Ermächtigungen gemäß § 63 ausgenommen, wenn die Beteiligung des Bundes an der jeweiligen Gesellschaft im Zeitpunkt der Verfügung (nicht der Anteil, über den verfügt werden soll) ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals) übersteigt.

Die nunmehrige Ergänzung soll klarstellen, dass die Herabsetzung des Grundkapitals (Stammkapitals), sofern dadurch die Beteiligung des Bundes nicht verändert wird, keine Verfügung über Bundesvermögen darstellt.

Zu Art. ... Z 7 (§ 65c BHG):

Aufgrund der Neuregelung soll eine Optimierung der Kosten des Schuldenportfolios der Gemeinden und Gemeindeverbände ermöglicht werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlag

Artikel ...

Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

§ 14. (1) bis (5) ...

§ 14. (1) bis (5) ...

(6) Die Bestimmungen der Abs. gemeinschaftsrechtliche Vorschriften Entscheidungen gemäß Art 249 des Vertrages über die Europäische Union, Darstellung der finanziellen Auswirkung Bundesminister und hat sich insbesondere Finanzierung des Gesamthaushaltes gemäß Abs. 3a) und auf jene Ausgaben des E auf Grundlage der im 1. Satz genannte sein werden. Der Bundesminister für Fi

§ 16. (1) ...

§ 16. (1) ...

(2) Zu den gemäß Abs. 1 zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben gehören nicht

(2) Zu den gemäß Abs. 1 zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben gehören nicht

1. Rückzahlungen und Anrechnungen von gutgeschriebenen Abgaben gemäß der Bundesabgabenordnung;
2. Rückzahlungen anderer Abgaben oder abgabenähnlicher Einnahmen des Bundes;
3. Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, die der Bund für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhebt;
4. Vergütungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften;
5. Rückzahlungen von Geldleistungen, die auf Grund der für die öffentlichen Bediensteten geltenden dienst-, besoldungs- oder sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erbracht werden, mit Ausnahme der Rückzahlungen von Vorschüssen oder Abfertigungen;
6. Rückzahlungen von wiederkehrenden Geldleistungen des Bundes;
7. Rückzahlungen von Geldleistungen, die irrtümlich erbracht worden sind oder für die nachträglich der Rechtsgrund wegfällt;
8. empfangene Ersatzleistungen im Sinne des § 50;
9. die Ausgaben zum Zweck der Anlegung von Geldmitteln des Bundes (§ 40 Abs. 3) und die Einnahmen aus der Abhebung solcher angelegter Mittel sowie die Ausgaben und Einnahmen aus der Durchführung von Veranlagungen für Sonderkonten des Bundes, ausgenommen diesbezügliche Spesen und Zinsen; bei Anlegung von Geldmitteln durch Ankauf und Terminverkauf von Wertpapieren die Ausgaben und Einnahmen in der Höhe der Anschaffungskosten;
10. andere Einnahmen und Ausgaben, die nicht endgültig solche des Bundes sind, Einnahmen des Bundes, die für ein anderes anweisendes Organ bestimmt sind sowie anrechenbare öffentliche Abgaben;
11. Einnahmen aus Kapitalzahlungen bei der Aufnahme und Ausgaben für Kapitalzahlungen bei der Rückzahlung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen im Rahmen einer Prolongation oder Konversion sowie Einnahmen aus und Ausgaben für Kapitalzahlungen beim Abschluss von Währungstauschverträgen gemäß § 65b Abs. 3 Z 1 lit. c;
12. Ausgaben für den Erwerb von Wertpapieren des Bundes für Tilgungszwecke und Einnahmen aus und Ausgaben für Kapitalzahlungen aus in diesem Zusammenhang abgeschlossenen

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. *unverändert*

5. *unverändert*

6. *unverändert*

7. *unverändert*

8. *unverändert*

9. *unverändert*

10. *unverändert*

11. *unverändert*

12. *unverändert*

Währungstauschverträgen sowie Einnahmen aus Kapitalzahlungen bei der Aufnahme von Finanzschulden zur Refinanzierung dieser Rückkäufe und Einnahmen aus und Ausgaben für Kapitalzahlungen aus in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Währungstauschverträgen;

13. Einnahmen und Ausgaben bei Übertragungen und Rücknahmen im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften mit Eigentumsübergang;
14. Sicherstellungen für Forderungen des Bundes; diese Sicherstellungen begründen keine Finanzschulden gemäß § 65 Abs. 1;
15. die Gebarung gemäß § 65c.

(3) bis (4) ...

§ 20. (1) bis (4) ...

(5) Als Ausgaben für "Förderungen" sind die Ausgaben für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu veranschlagen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Ausgenommen von dieser Veranschlagung sind Ausgaben für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 F-VG 1948 sowie für Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter.

(6) bis (7) ...

§ 45. (1) bis (4) ...

(5) Ausgenommen von der in den Abs. 1 bis 4 enthaltenen Regelung sind jene Vorbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Verpflichtung (§ 20 Abs. 7) oder aus einem Dauerschuldverhältnis ergeben.

§ 53. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Zahlungen nicht in Anspruch genommene Teile der Ausgabenansätze für

1. Konjunkturausgleichsmaßnahmen gemäß § 29 in einem Umfang, der dem Gesamtbetrag an Zahlungsverpflichtungen aus den Liefer- und Leistungsverträgen entspricht, die bis zum Ende des laufenden Finanzjahres zwar abgeschlossen worden sind, deren Erfüllung aber erst im folgenden Finanzjahr erfolgen kann,
2. Anlagen (§ 20 Abs. 4),
3. sonstige bundeseigene und aus Bundesmitteln geförderte Bauvorhaben und Liegenschaftsankäufe, wobei die Zweckbestimmung dieser Ausgaben aus der Bezeichnung der Voranschlagsansätze oder der Voranschlagsposten ersichtlich sein muss,

unter Bedachtnahme auf § 78 Abs. 2 einer Rücklage zuführen, wenn die Übertragung in das folgende Finanzjahr eine sparsamere, wirtschaftlichere und zweckmäßigere Verwendung der Mittel fördert und die Zweckbestimmung weiterhin gegeben ist.

(2) bis (7) ...

13. *unverändert*

14. *unverändert*

15. die Gebarung gemäß § 65c;
16. Einnahmen aus Kapitalzahlungen aus Kapitalzahlungen vorübergehenden Geldverbindlichkeiten und Erlöse bis zum Zeitpunkt (§ 40 Abs. 3), in der Höhe ...

(3) bis (4) ...

§ 20. (1) bis (4) ...

(5) Als Ausgaben für "Förderungen" sind die Ausgaben für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu veranschlagen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Ausgenommen von dieser Veranschlagung sind Ausgaben für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 F-VG 1948 sowie für Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die Ermächtigung zur Gewährung von Förderungen zu erlassen.

(6) bis (7) ...

§ 45. (1) bis (4) ...

(5) Ausgenommen von der in den Abs. 1 bis 4 enthaltenen Regelung sind jene Vorbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Verpflichtung (§ 20 Abs. 7) oder aus einem Dauerschuldverhältnis ergeben. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die Ermächtigung zur Gewährung von Förderungen zu erlassen.

§ 53. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Zahlungen nicht in Anspruch genommene Teile der Ausgabenansätze für

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *entfällt*

unter Bedachtnahme auf § 78 Abs. 2 einer Rücklage zuführen, wenn die Übertragung in das folgende Finanzjahr eine sparsamere, wirtschaftlichere und zweckmäßigere Verwendung der Mittel fördert und die Zweckbestimmung weiterhin gegeben ist.

(2) bis (7) ...

§ 63. (1) bis (6) ...

(7) Von diesen Ermächtigungen sind ausgeschlossen:

1. Verfügungen über Beteiligungen an verstaatlichten Unternehmungen;
2. Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals) übersteigt;
3. Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an anderen Unternehmungen, wenn der Wert der Beteiligung, über die zu verfügen beabsichtigt ist, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

(8) bis (9) ...

§ 65c. Der Bundesminister für Finanzen darf

1. Kreditoperationen in Ausübung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungen zur Vornahme von Kreditoperationen für sonstige Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, oder für Länder durchführen und abschließen; aus diesen Mitteln hat der Bundesminister für Finanzen sodann in Ausübung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG jeweils enthaltenen Ermächtigungen den jeweiligen Ländern Darlehen zu gewähren oder den betreffenden Rechtsträgern Finanzierungen zu gewähren, dabei die Rahmenbedingungen des § 65b zu beachten und sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen; Kreditoperationen für sonstige Rechtsträger oder Länder sind nicht als Finanzschulden des Bundes zu behandeln;
2. Währungstauschverträge abschließen, um sodann Verträge mit sonstigen Rechtsträgern, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, oder mit Ländern einzugehen, um Verpflichtungen aus Kreditoperationen jener Rechtsträger oder jener Länder durch inhaltliche Überbindung der Forderungen und Verpflichtungen aus diesen Währungstauschverträgen nachträglich zu ändern. Dabei hat er sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen. Der jährliche Höchstbetrag der Kapitalverpflichtungen des Bundes aus diesen Währungstauschverträgen darf 10 vH der zu Beginn des vorangegangenen Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge nicht überschreiten, wobei die sonstigen Bestimmungen des § 65b Abs. 3 Z 1 lit. b zu beachten sind.

§ 80. (1) bis (3) ...

(4) Voranschlagsunwirksam dürfen nur Einnahmen und Ausgaben gemäß § 16 Abs. 2 Z 3 und 9 bis 14 verrechnet werden.

§ 100. (1) bis (29) ...**§ 63. (1) bis (6) ...**

(7) Von diesen Ermächtigungen sind

1. *unverändert*
2. Verfügungen über Beteiligung wenn diese Beteiligung ein Vi übersteigt; die Herabsetzung c sofern dadurch die Beteiligung Verfügung über Bundesvermö
3. *unverändert*

(8) bis (9) ...

§ 65c. (1) Der Bundesminister für I

1. Kreditoperationen in Ausübung; oder in einem besonderen Bu enthaltenen Ermächtigungen z sonstige Rechtsträger, an dener für deren Kreditoperationen der gemäß § 1357 ABGB oder in oder für Länder, Gemeinden u abschließen; aus diesen Mittel sodann in Ausübung der im einem besonderen Bundesgese enthaltenen Ermächtigungen d Gemeindeverbänden Darlehen Rechtsträgern Finanzierung Rahmenbedingungen des § Österreichischen Bundesfi Kreditoperationen für sonstige und Gemeindeverbände sind r behandeln;
2. Währungstauschverträge absce sonstigen Rechtsträgern, an c oder für deren Kreditoperatic Zahler gemäß § 1357 übernommen hat, oder Gemeindeverbände einzu; Kreditoperationen jener Rec und Gemeindeverbände Forderungen und Währungstauschverträgen na der Österreichischen Bunde jährliche Höchstbetrag der diesen Währungstauschvert vorangegangenen Finanzjah Bundes aus Finanzschu Währungstauschverträge ni Bestimmungen des § 65b Ab

(2) Darlehens- und Währungsta Gemeinden und Gemeindeverbänden jeweilige Land gegenüber dem Bund e § 1357 ABGB oder eine Garantie über

§ 80. (1) bis (3) ...

(4) Voranschlagsunwirksam dürfe § 16 Abs. 2 Z 3 und 9 bis 14 sowie 16 v

§ 100. (1) bis (29) ...

(30) § 14 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 1:
Abs. 7 Z 2, § 65c und § 80 Abs. 4 in c
am Tag nach der Kundmachung in Krz
Kraft.